

**Erste Satzung zur Änderung
der Abwasserentsorgungssatzung des
Zweckverbandes "Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz"**

Auf der Grundlage der §§ 2, 5, 150, 151, 152 und 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 11.12.2012 folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1
Änderung der Abwasserentsorgungssatzung des Zweckverbandes "Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz" vom 12.12.2006.**

Die Abwasserentsorgungssatzung des Zweckverbandes "Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz" vom 12.12.2006 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:
 - (6) Wenn und soweit ein Grundstück an eine oder beide öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Abwasserbeseitigung angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, sämtliches anfallende Schmutz- bzw. Niederschlagswasser unter Beachtung der Regelungen des § 5 in die jeweilige öffentliche Einrichtung einzuleiten. Wenn und soweit ein Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, sämtliches anfallende Schmutzwasser unter Beachtung der Regelungen des § 5 in seiner Grundstücksentwässerungsanlage zu sammeln und dem Zweckverband den in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm bzw. die in abflusslosen Gruben gesammelten Inhalte zur Abfuhr und Behandlung zu überlassen. Die Zufahrt sowie die Kleinkläranlage bzw. die abflusslose Grube sind so Instand zu halten, dass die Abfuhr jederzeit ungehindert erfolgen kann. Bei Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigung hat der Grundstückseigentümer sicherzustellen, dass die vom Anlagenhersteller vorgeschriebenen Wartungen einschließlich Schlammspiegelmessung und Erstellung eines Wartungsprotokolls durch ein Wartungsunternehmen mit der erforderlichen Fachkunde rechtzeitig erfolgen.

2. § 8 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:
 - (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist durch den Zweckverband abzunehmen. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, wenn bei der Abnahme Mängel festgestellt werden. In diesem

Fall sind die Mängel innerhalb einer vom Zweckverband zu bestimmenden angemessenen Frist zu beseitigen. Der Grundstückseigentümer haftet für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

3. An den § 8 wird folgender neuer Abs. 7 angefügt:

(7) Jedes Grundstück, das nach § 4 Abs. 6 an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen werden kann, ist innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Anschlussanordnung mit einer zur Sammlung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers geeigneten Grundstücksentwässerungsanlage (Kleinkläranlage oder abflusslose Gruben) zu versehen. Im Übrigen gelten die Regelungen in Abs. 4 bis 6 entsprechend.

4. § 12 Abs. 2 bis 4 erhält folgende neue Fassung:

- (2) Abflusslose Gruben werden bei Bedarf entleert, mindestens einmal im Kalenderjahr. Kleinkläranlagen ohne biologische Reinigung werden einmal im Kalenderjahr (Regelabfuhr) sowie darüber hinaus bei Bedarf (Sonderabfuhr) entschlammmt. Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigung werden zu dem Zeitpunkt entschlammmt, zu dem die Notwendigkeit der Entschlammung vom Wartungsbeauftragten durch eine Schlammspiegelmessung im Rahmen der herstellerseitig vorgeschriebenen Wartung festgestellt wurde (Abfuhr gemäß Wartungsprotokoll) sowie nach Bedarf (Sonderabfuhr) entschlammmt. Weitergehende Verpflichtungen aus anderen Rechtsgrundlagen bleiben unberührt.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat die ordnungsgemäße Entleerung und Abfuhr der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben bzw. des Schlammes aus Kleinkläranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung durch einen Abfuhrnachweis zu belegen. Dieser muss mindestens enthalten die Bezeichnung der entsorgten abflusslosen Grube bzw. Kleinkläranlage mit genauer Grundstücksangabe, den Entsorgungstag und die entsorgte Menge. Der Abfuhrnachweis ist mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und dem Zweckverband auf Verlangen vorzulegen. Der Grundstückseigentümer einer Kleinkläranlage mit biologischer Reinigung hat dem Zweckverband jeweils innerhalb von vier Wochen nach erfolgter Wartung unaufgefordert eine Durchschrift des Wartungsprotokolls zu übergeben. Wird über einen Zeitraum von 12 Monaten kein Wartungsprotokoll eingereicht, veranlasst der Zweckverband die Entschlammung für das laufende Kalenderjahr.
- (4) Kleinkläranlagen bzw. abflusslose Gruben, die nach dieser Satzung außer Betrieb zu setzen sind, sind vor deren Beseitigung oder anderweitigen Nutzung gemäß Abs. 1 letztmalig zu entleeren.

5. § 21 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

Ordnungswidrig gemäß § 134 Abs. 1 Nr. 17 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 5 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder Abwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht,
- b) § 6 (3) oder § 6 (6) sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Abwasserbeseitigung bzw. die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung anschließen lässt,
- c) § 6 (1) oder § 6 (6) das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die jeweilige öffentlichen Einrichtung zur Abwasserbeseitigung einleitet,
- d) § 8 (2) seine Grundstücksentwässerungsanlage nicht abnehmen oder die bei Abnahme festgestellten Mängel nicht rechtzeitig beheben lässt,
- e) § 8 (5) die Grundstücksentwässerungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt,
- f) § 8 (7) sein Grundstück nicht rechtzeitig mit einer entsprechenden Grundstücksentwässerungsanlage versehen lässt,
- g) § 9 Beauftragten des Verbandes nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt,
- h) dem nach § 10 genehmigten Antrag die Grundstücksentwässerungsanlage ausführt,
- i) § 10 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung oder die Änderung der Anschlusszustimmung nicht beantragt,
- j) § 12 nicht, nicht rechtzeitig oder durch Unberechtigte entsorgen lässt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.10.2012 in Kraft.

Teterow, den 11.12.2012



Dr. R. Dettmann
Verbandsvorsteher



Die Satzung wurde mit Schreiben vom 14.12.2012 dem Landkreis Rostock angezeigt.

Hiermit wird die vorstehende Satzung bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht

werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband „Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz“ geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

Teterow, den 19.12.2012



Dr. R. Dettmann
Verbandsvorsteher

